

# § 54 Sbg. SR 1966 § 54

Sbg. SR 1966 - Salzburger Stadtrecht 1966

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 24.07.2025

Soweit die Stadt nach den finanzrechtlichen Bestimmungen zur Erhebung von Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschußrechtes ermächtigt oder verpflichtet ist, obliegt die Beschußfassung hierüber und über die damit im Zusammenhang stehenden allgemeinen Vorschriften dem Gemeinderat.

In Kraft seit 16.07.1966 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)